

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Prüfungsordnung

### - Allgemeine Bestimmungen -

### für Studiengänge mit dem Studienabschluss

### „Master“

- in der Fassung der Siebten Änderung vom 10. Juni 2009 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 10. Juni 2009, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. xx/2009.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 06. Dezember 2005 und am 18. Juli 2006 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 21. Juli 2006 zur Genehmigung vorgelegt gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) als genehmigt. Der Senat hat die Siebte Änderungssatzung am 02. Juni 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 10. Juni 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 10. Juni 2009 angezeigt.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

§ 3 Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Master-Studiengänge

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Eignungsprüfung

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 7 Teilzeitstudium, Fernstudium

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 11 Prüfungsprotokoll

- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Bewertung der Master-Arbeit
- § 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Bestehen von Prüfungen
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsfristen
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 24 Öffnungsklausel
- § 25 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
- § 26 Prüfer und Beisitzer
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Rechtsschutz
- § 30 In-Kraft-Treten

**Anlage 1: Master-Zeugnis**

**Anlage 2: Master-Urkunde**

**Anlage 3: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree**

**Anlage 4: Master-Urkunde bei Double Degree**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Master“ verleiht. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch die Studien- und Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“, die für jeden Studiengang fachspezifisch Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen regeln.
- (2) Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge im ganzen ausschließen bzw. von ihr abweichende Regelungen treffen.

- (3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## § 2

### **Akademischer Grad und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, soweit unter Einbeziehung eines vorangehenden Studiums (mit berufsqualifizierendem Abschluss) 300 Leistungspunkte erworben worden sind. Die Universität verleiht den Studierenden, die die in den MPO-BB jeweils vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die zugehörigen Studienleistungen abgelegt und insgesamt mindestens 50 von Hundert der hiermit zu erzielenden Leistungspunkte an der Universität erworben haben, den akademischen Grad

„Master“.

Er stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Näheres, insbesondere die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Grades, regeln die MPO-BB.

(2) Für die Erlangung eines Doppel-Abschlusses (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer nationalen oder internationalen Partnerhochschule verleiht die Universität abweichend von Absatz 1 den akademischen Grad entsprechend der Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Ordnung; die MPO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten. Entsprechendes gilt für Studierende der Universität, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Die Masterurkunde trägt den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen akademischen Grad handelt (Anlage 4). Sind die in Anlage 3 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Studierende ein Zertifikat über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.

(3) Die Master-Studiengänge der Universität werden in der Regel gemäß den vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Die Universität kann weiterbildende Master-Studiengänge dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ entsprechend anbieten. Für jeden Master-Studiengang wird das Profil in der jeweiligen Studienordnung festgelegt und im Diploma Supplement dargestellt.

(4) Mit den Prüfungen wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des mit seinem Studiengang gewählten Wissensgebietes überblickt und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten dazu erworben hat. Der Masterabschluss bescheinigt eine Ausbildung mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation und die Befähigung zu selbständiger Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden auf dem jeweiligen Studiengebiet.

## § 3

### **Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Master-Studiengänge**

(1) Konsekutive Master-Studiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich auf einem Bachelor-Studiengang aufbauen, und drei bzw. vier Fachsemester umfassen. Der Master-Studiengang kann den Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Master-Studiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen

Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

- (2) Nicht-konsekutive Master-Studiengänge sind Master-Studiengänge, die inhaltlich nicht auf einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang aufbauen. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Master-Studiengängen, führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und umfassen drei oder vier Fachsemester.
- (3) Weiterbildende Master-Studiengänge setzen nach einem Hochschulabschluss einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Master-Studiengangs berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an diese an. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Master-Studiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Master-Studiengänge haben in der Regel das gleiche Anforderungsniveau wie konsekutive Master-Studiengänge und führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 5).
- (2) Die Universität legt mindestens zwei Termine pro Jahr (ein Termin pro Semester) für die Eignungsprüfung fest. Näheres regeln die MPO-BB.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Stelle der Universität (Zulassungsstelle) einzureichen. Der Bewerber hat seinem Antrag weitere in den MPO-BB benannte und über das Abschlusszeugnis für den ersten Hochschulabschluss hinausgehende Unterlagen beizufügen, welche die Inhalte des bisherigen Studiums erläutern. Die Zulassungsstelle prüft, ob
  - a) die lt. Immatrikulationsordnung geforderten Unterlagen sowie die entsprechend der MPO-BB erforderlichen, ergänzenden Unterlagen vollständig sind.
  - b) der Bewerber eine Zugangsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG besitzt, der im Rahmen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern erzielt wurde. Die MPO-BB können eine für den angestrebten Masterstudiengang höhere Mindestdauer des vorangehenden Studiums festlegen. Liegt ein Abschluss nicht vor, kann der Bewerber nachweisen, dass er zur Abschlussprüfung in einem entsprechenden Studium zugelassen ist und abzusehen ist, dass er den Abschluss bei regulärem Studienverlauf alsbald erlangt.
  - c) eine mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit vorliegt, wenn es sich um die Bewerbung für einen Weiterbildungs-Masterstudiengang handelt, und ob
  - d) der Bewerber verneint hat, eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalten endgültig nicht bestanden zu haben oder sich in einem entsprechenden offenen Prüfungsverfahren zu befinden.
- (4) Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 a) – d) nicht erfüllt, lehnt die Zulassungsstelle den Antrag mit einem begründeten und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen

Bescheid ab. Anderenfalls übergibt sie den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Durchführung der Eignungsprüfung. Setzen die MPO-BB als Zugangsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern / 210 Leistungspunkten (LP) voraus, so können abweichend von Satz 1 auch Bewerber zur Eignungsprüfung zugelassen werden, die ein entsprechendes Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern / 180 LP absolviert haben und die verbleibenden Voraussetzungen gemäß Abs. 3, Buchstaben a) bis d) erfüllen. In diesem Fall ist der Bewerber vor Durchführung einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 3, spätestens jedoch nach erfolgreichem Abschluss der Eignungsprüfung auf die Möglichkeit der Anerkennung von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht bereits Gegenstand des ersten berufsqualifizierenden Studiums waren hinzuweisen. Für die Anerkennung gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßstab für die Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Studien- und Prüfungsleistungen sind, welche für den Zugang zum jeweiligen Studiengang vorausgesetzt werden.

- (5) Nach Abschluss der Eignungsprüfung teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber auf Grund des Ergebnisses der Eignungsprüfung durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Im Fall des Absatz 3b) Satz 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss innerhalb einer zu setzenden Frist nachweist. Kann bei Bewerbern nach Abs. 4 Satz 3 auch nach einer Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Zahl von Leistungspunkten im Rahmen des regulären Verlaufs des angestrebten Studiengangs nicht erreicht werden, so ist der Bewerber unter Auflagen zum Studium zuzulassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet den Bewerber, bis zur Zulassung zur Masterarbeit die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte zu erbringen. Sie werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt und mit dem Zulassungsbescheid festgesetzt.
- (6) Auf der Grundlage des Zulassungsbescheids wird der Bewerber in den jeweiligen Studiengang immatrikuliert.

## § 5

### Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird unter der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt, der die zur Fortführung Beauftragten bestellt, die mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen müssen. Die Eignungsprüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird zunächst nach Aktenlage auf der Grundlage der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Bewerber die studiengangsbezogene Zulassungsvoraussetzungen der MPO-BB erfüllt. Ansonsten ist festzustellen, ob der Studierende die fachlichen Voraussetzungen hat, das angestrebte Master-Studium erfolgreich zu absolvieren oder nicht.
- (3) Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber

nach Maßgabe der MPO-BB zu einem schriftlichen Test und/oder mündlichen Kolloquium eingeladen, um eine Entscheidung zu ermöglichen. Hierfür gelten folgende Rahmenvorgaben:

- (a) Die Dauer eines schriftlichen Test soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
  - (b) Die Dauer der mündlichen Kolloquiums soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Für Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Der Verfahrensverlauf und die Ergebnisse der Eignungsprüfung sind zu dokumentieren, von dem zuständigen Prüfer zu unterzeichnen und zu den Akten des Bewerbungsverfahrens zu nehmen. Der Dokumentation sollen insbesondere alle im Einzelnen erreichten Punktzahlen sowie die Gründe deren Vergabe entnommen werden können. Ebenso sind das Endergebnis und dessen Begründung festzuhalten.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit wird in den MPO-BB festgelegt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus mindestens einem Fach und ist als inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Ein Fach besteht aus einer oder mehreren inhaltlich zusammengehörigen und abgestimmten, Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung eines Fachverantwortlichen stehen. Module können so gestaltet werden, dass Studierende zwischen verschiedenen Fächern wählen können. Ein Fach wird durch eine Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen, ein Modul durch eine Prüfungsleistung oder den Abschluss aller zugehörigen Fächer. Ein Modul erstreckt sich i. d. R. über ein bis zwei Semester, kann sich in besonders begründeten Fällen auch über einen Zeitraum von drei Semestern erstrecken. Die Inhalte eines Moduls können durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. eines Faches wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Der Gesamtumfang der im Studium mit dem Abschluss „Master“ zu erzielenden Leistungspunkte und die Aufteilung des Studiums in Semesterwochenstunden werden in den MPO-BB und MStO festgelegt.

## **§ 7**

### **Teilzeitstudium, Fernstudium**

- (1) Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

- (2) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die Rahmenprüfungs- und Studienordnung für das Fernstudium an der Technischen Universität sowie die MPO-BB.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen im In- und Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des zu belegenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die an der TU Ilmenau vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

## **§ 9**

### **Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den MPO-BB geregelt. Prüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Alle Prüfungsleistungen werden zu einer Note für die Prüfung zusammengefasst.
- (2) Prüfungsleistungen können als
- mündliche Prüfungen
  - Klausurarbeiten oder
  - sonstige Arbeiten wie z. B. Referate, Hausarbeiten und Protokolle
- erbracht werden.
- (3) Die Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls bzw. Fachs. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:
- (a) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (b) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder

ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer geeigneten anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (5) Prüfungsleistungen zu Fächern, die aus dem Studienplan gestrichen werden, werden letztmalig mindestens vier Semester nach Streichung des Faches angeboten.
- (6) Die MPO-BB bestimmen, in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden können, wenn die Prüfungssprache nicht deutsch ist.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung und der anschließenden Notenberatung bekannt zu geben.
- (2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zu prüfenden Studierenden.

## **§ 11**

### **Prüfungsprotokoll**

- (1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.
- (2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzuheben.



## § 12 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die MPO-BB geregelt. Studierende gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3, die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 unter Auflagen zum Studium zugelassen wurden, haben vor der Zulassung die Erfüllung dieser Auflagen nachzuweisen. Die Master-Arbeit schließt mit einem Kolloquium ab, soweit die MPO-BB dies vorsehen.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und anderen nach ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Für die Master-Arbeit werden entsprechend den Regelungen der MPO-BB zwischen 15 und 30 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurück-gegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem Studierenden zu vereinbaren.
- (5) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum für die Master-Arbeit sowie der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden durch die MPO-BB geregelt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in drei fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine automatische Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

- (8) Mit der Abgabe der Master-Arbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Universität kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und verbreiten.
- (9) Die Verwertungsrechte an der Masterarbeit liegen nach den Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) bei dem Studierenden als dem Urheber der Masterarbeit. Die Weitergabe der Masterarbeit an Dritte, einschließlich der wirtschaftlichen Verwertung durch Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem betreuenden Hochschullehrer und dem Studierenden, in der die Nutzungsart und der Nutzungsumfang festzulegen sind.

## **§ 13**

### **Prüfungsorganisation**

- (1) Die Universität stellt durch die Lehr- und Prüfungsorganisation sicher, dass alle Prüfungen zu den in den MPO-BB empfohlenen Terminen abgelegt werden können.
- (2) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studiausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internet sowie im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität veröffentlicht.
- (3) Mindestens drei Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan zu veröffentlichen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind i. d. R. innerhalb der Prüfungszeiträume jedes Semesters anzubieten. In Einzelfällen kann eine Prüfungsleistung auch außerhalb der Prüfungszeiten erbracht werden, wenn der betroffene Studierende hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Die Erklärung ist vor der Prüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum im laufenden Semester setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Antragsfrist zu allen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen endet jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung wird durch die Universität festgelegt. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

- (6) Der Studierende kann bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen. Die MPO-BB können für besondere Formen von Prüfungsleistungen hiervon abweichende Fristen festsetzen.

## **§ 14**

### **Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen erfolgt auf Grund eines Antrags an den Prüfungsausschuss. Alle Studierenden, die im jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben sind und dort nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 23 verloren haben, sind zuzulassen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Studienleistungen) für die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den MPO-BB geregelt.
- (2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Studierende nicht mehr für den betreffenden Studiengang an der Universität immatrikuliert ist.

## **§ 15**

### **Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern fest-gesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert der Gesamtbewertung der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.
- (5) Für Module, die durch den Abschluss aller zugehörigen Fächer abgeschlossen werden, wird entsprechend den Absätzen 2 und 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.
- (6) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Prüfungen und der Master-Arbeit gemäß Absatz 3. Die MPO-BB können vorsehen, dass einzelne Prüfungen und die Master-Arbeit mit einem anderen als durch die entsprechenden Leistungspunkte vorgegebenen Gewicht in die Gesamtnote einfließen. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- (7) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A = die besten 10 von Hundert
- B = die nächsten 25 von Hundert
- C = die nächsten 30 von Hundert
- D = die nächsten 25 von Hundert
- E = die nächsten 10 von Hundert

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

## **§ 16**

### **Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Note der Master-Arbeit wird aus den Noten der Prüfer für die schriftliche Arbeit und gegebenenfalls der Note eines Kolloquiums gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die MPO-BB regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten.
- (3) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhält. Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Die Master-Arbeit, ihre Bewertung und Note werden Bestandteil der Prüfungsakte.

## **§ 17**

### **Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Master-Arbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte und Datenbank aufgenommen.
- (2) Die Noten der Klausuren sind unverzüglich nach der Bewertung anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer per Aushang bzw. als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5.

## **§ 18**

### **Bestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle ihr durch die MPO-BB zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Die Verleihung des Master-Grades erfolgt, wenn alle durch die MPO-BB vorgeschriebenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Master-Arbeit bestanden ist.

## § 19

### Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Eignungsprüfung gemäß § 5 besteht kein Anspruch auf Wiederholung. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 vom Hundert aller Prüfungsleistungen zulässig, die genaue Anzahl regeln die MPO-BB. Die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist in der Regel mündlich abzulegen. Im Ausnahmefall einer zweiten Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Wiederholungen von Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben innerhalb der folgenden zwei Semester stattzufinden. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig und zu den in den MPO-BB empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Die MPO-BB regeln die Anzahl der möglichen Notenverbesserungsprüfungen.
- (4) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne des Abs. 2 abgelegt wird, werden nicht mitgerechnet:
  - höchstens zwei Urlaubssemester sowie
  - Zeiten, während deren die Studierenden wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren,
  - Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
  - Zeiten, die zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht wurden,
  - Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

## § 20

### Prüfungsfristen

Alle Bestandteile der Prüfung sollen zu den in den MPO-BB empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ende des vierten auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Master-Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die MPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen festlegen. Bei der Berechnung der Fachsemester gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

## § 21

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 13 Absatz 6 oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder die Versäumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.
- (2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.
- (3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 22

### Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Master-Grad wird nicht mehr verliehen, wenn
  - der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat
  - eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
  - ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist oder
  - die Master-Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden

hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 23

### Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "*nicht bestanden*" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.
- (2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "*nicht bestanden*" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Master-Urkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 24

### Öffnungsklausel

Die MPO-BB können für das Wiederholen von Prüfungsleistungen und den Verlust des Prüfungsanspruchs (endgültiges Nichtbestehen) ergänzende, in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu den §§ 19, 20, und 22 durch ein Bonus- und Maluspunktesystem treffen.

## § 25

### Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen erhält der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 1. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.
- (2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma-Supplement.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Master-Urkunde gemäß



Anlage 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Präsesiegel der Universität versehen.

## § 26

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.
- (3) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein.

## § 27

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät gewählt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischer Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
  - die Durchführung der Eignungsprüfung
  - die Feststellung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen im Zulassungsverfahren
  - die Organisation aller Prüfungen und ihre ordnungsgemäße Durchführung

- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer
  - die Anrechnung von Prüfungsleistungen
  - die ständige Kontrolle zur Einhaltung aller Bestimmungen der zutreffenden Prüfungsordnungen und für Entscheidungen über Verstöße gegen diese Ordnungen
  - Entscheidungen zur Prüfungszulassung
  - die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnoten des Master-Abschlusses
  - abschließende Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen
  - Entscheidungen zur Master-Arbeit
  - Entscheidungen zur Regelung der Verteilung des Prädikates „mit Auszeichnung bestanden“
  - Entscheidungen zur Ungültigkeit des Master-Abschlusses
  - Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle
  - eine regelmäßige Berichterstattung in der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit
  - das Offenlegen der Verteilung der Noten
  - Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Eilentscheidungen oder bestimmte Aufgabenbereiche auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

## § 28

### Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung bzw. Prüfung hat der Studierende in der Regel bis nach Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.

- (2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die Master-Arbeit nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend am Tag der Bekanntgabe der Noten, vernichtet werden.
- (4) Die Prüfungsakten werden im jeweils zuständigen Prüfungsamt geführt und verbleiben dort noch ein Jahr nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden sie archiviert.

## **§ 29 Rechtsschutz**

- (1) Wird im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren die Bewertung einer Prüfungsleistung beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.
- (2) Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

## **§ 30 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Master“ in der Fassung der Siebten Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 10.06.2009

gez.  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

Musterfakultät

## ZEUGNIS

über den erfolgreichen Abschluss des Studiums

**Herr Stefan Mustermann**

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

hat an der Technischen Universität Ilmenau den Studiengang

Musterstudiengang

(optional) in der Studienrichtung

(optional) Musterstudienrichtung (90 bzw. 120 Leistungspunkte)

mit dem Gesamturteil

**gut (2,0)**

erfolgreich abgeschlossen,

die auf den ... Folgeblättern aufgeführten Ergebnisse erzielt und

den Grad „Master of Science“/„Master of Arts“ erworben.

ECTS Bewertung A

Ilmenau, 10. Juni 2009

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster  
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Musterfakultät

Folgeblatt 1 von ... zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von  
Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

### Prüfungsleistungen - Module

---

	Note	Leistungspunkte
Musterprüfungsmodul 1	sehr gut	(1,0)
Musterprüfungsmodul 2	gut	(2,0)
Musterprüfungsmodul 3	befriedigend	(3,0)
Musterprüfungsmodul 4	gut	(2,0)
Musterprüfungsmodul 5	gut	(2,0)
...		
...		
...		

**Masterarbeit** sehr gut (1,3)

**Thema** Die Rolle der ...

**Betreuender Professor** Univ.-Prof. Dr.-Ing.

**Fachgebiet**

Ilmenau, 10. Juni 2009

Siegel



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster  
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## Musterfakultät

Folgeblatt ... von ... zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von  
Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

### Prüfungsleistungen - Fächer

---

	Note	Leistungspunkte
<b>Modul 1</b>		
Musterprüfungsfach 1	sehr gut	(1,0)
Musterprüfungsfach 2	gut	(2,0)
Musterprüfungsfach 3	befriedigend	(3,0)
Musterprüfungsfach 4	gut	(2,0)
<b>Modul 2</b>		
Musterprüfungsfach 5	gut	(2,0)
Musterprüfungsfach 6	gut	(2,0)
...		
...		

Ilmenau, 10. Juni 2009

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Musterfakultät

Folgeblatt ... von ... zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von  
Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

### Studienleistungen

---

	Note	Leistungspunkte
Musterstudienleistung 1	sehr gut	(1,0)
Musterstudienleistung 2	gut	(2,0)
Musterstudienleistung 3	befriedigend	(3,0)
Musterstudienleistung 4	gut	(2,0)
Musterstudienleistung 5	gut	(2,0)
...		
...		
...		

### Zusatzleistungen

---

	Note	
Musterzusatzleistung 1	sehr gut	(1,0)
Musterzusatzleistung 2	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 3	befriedigend	(3,0)
Musterzusatzleistung 4	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 5	gut	(2,0)
...		
...		
...		

Ilmenau, 10. Juni 2009



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

# URKUNDE

## Die Technische Universität Ilmenau

verleiht durch diese Urkunde

auf Vorschlag der Musterfakultät

### Herrn Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

im Studiengang

#### Musterstudiengang

(optional) in der Studienrichtung

(optional) **Musterstudienrichtung**

den akademischen Grad

## Master of Science (M. Sc.)

Ilmenau, 10. Juni 2009

Prägesiegel



#### Der Rektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Franz Muster

#### Der Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Klaus Muster

Der Masterabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie der Abschluss

**DIPLOM-INGENIEUR**  
DER TU ILMENAU





### **Anlage 3: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree**

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer oder mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a. mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der Partnerhochschule erbracht werden,
- b. die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c. die Master-Arbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
- d. der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 5 Absatz 2 BPO-AB gilt entsprechend. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.“

### **Anlage 4: Master-Urkunde bei Double Degree**

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule.... . Diese Urkunde und die Master-Urkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“